

Bundesanstalt für Verkehr  
zH Herrn Gerald Pöllmann  
Trauzlgasse 1  
1210 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 0590900-4026 DW | F 0590900-243  
E Rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Rp 25000/03/11/Mag.VO/jm 4026  
Mag. Victoria Oeser

24.06.2011

### **Novelle zum Unfalluntersuchungsgesetz, Begutachtung**

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum Unfalluntersuchungsgesetz und nehmen wie folgt Stellung:

Die Neudefinition von „Sicherheitsuntersuchung“ statt „Unfalluntersuchung“ wird begrüßt, da das Ziel der Untersuchungen ist, Sicherheitsempfehlungen abzugeben, um zukünftige Unfälle zu vermeiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### ad § 5 Abs. 3:

Die neue Definition „schwerer Unfall“ im Bereich Schiene wird begrüßt, weil sie bessere und aussagekräftigere Statistiken ermöglicht.

#### ad § 5 Abs. 4-11:

Es ist unklar, wann diese Bestimmungen anzuwenden sind - nach der Betriebsbewilligung, nur bei Fahrgastbetrieb oder auch bei Revisionsarbeiten.

#### ad § 5 Abs. 10 und 11:

Der unfallkausale Tod wird anders als im Straßenverkehr, bei dem eine kürzere Frist angenommen wird, bis zum 30. Tag nach dem Unfall gewertet, was in einer gewissen Verzerrung der Statistiken resultiert und eine Ungleichbehandlung darstellt. Die Nachverfolgung der Dauer des Krankenhausaufenthaltes bzw. des Todes des Verunfallten ist aufgrund des Datenschutzes (Verweigerung der Auskunft) für die betroffenen Unternehmen nicht möglich.

#### ad § 5 Abs. 13

Als Untersuchungsorgan wird hier „jede Person, die an einer Sicherheitsuntersuchung mitwirkt“, definiert. Um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen, wird eine Präzisierung dieser Begriffsbestimmung dahingehend vorgeschlagen, dass es sich hierbei um eine interne organisatorische Regelung der Bundesanstalt für Verkehr, nicht jedoch um Mitarbeiter der betroffenen Verkehrsunternehmen handelt.

ad § 11 Abs. 1 Z 1:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „...soweit dies unter Wahrung der persönlichen Sicherheit der Untersuchungsorgane möglich ist.“

ad § 11 Abs. 1 Z 2:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „...soweit dies ohne Herbeiführung einer zusätzlichen Gefährdung an der Unfallstelle möglich ist.“

ad § 11 Abs. 1 Z 3:

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „...soweit durch den Eingriff in die Aufzeichnungsanlagen der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.“ Generell ist zu überlegen, ob statt dem Begriff „sofortiger“ ein Ausdruck gefunden werden kann, der die vorherige Ergreifung von Maßnahmen zur Absicherung der Unfallstelle und des weiter laufenden Betriebs besser abdeckt.

ad § 14 Abs. 1

Im letzten Satz wird der Bundesanstalt für Verkehr das Recht eingeräumt, den Beteiligten vorläufige Untersuchungsberichte in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte dies auch für Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen gelten.

ad § 14 Abs. 2

Nachdem hier keine klare Kompetenz zur Entscheidung, ob eine begründete Stellungnahme von Belang ist, festgelegt wird, sollten Stellungnahmen jedenfalls berücksichtigt werden (ohne dass sie wie gemäß derzeitiger Fassung als Anhang beigefügt werden müssen).

ad § 16 Abs. 3

Nachdem es sich bei den Adressaten der Sicherheitsempfehlungen um Behörden, Verkehrsunternehmen, Fahrzeughalter, Hersteller etc. handeln kann, ist unserer Ansicht nach eine exakte Definition der Adressaten erforderlich.

ad § 18

Es ist nicht klar, wer die Akten bekommt und wo sie aufzubewahren und zu archivieren sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin